

TE Vwgh Erkenntnis 2015/12/17 2013/08/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ABGB §863;

ASVG §10 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §4 Abs4;

ASVG §471a Abs2;

1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ASVG § 10 heute
2. ASVG § 10 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
3. ASVG § 10 gültig von 01.07.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
4. ASVG § 10 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 10 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
6. ASVG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
7. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
8. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 10 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
10. ASVG § 10 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
11. ASVG § 10 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
12. ASVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
13. ASVG § 10 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
14. ASVG § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
15. ASVG § 10 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
16. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
17. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
18. ASVG § 10 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
19. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
21. ASVG § 10 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

22. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
23. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
24. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
25. ASVG § 10 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. ASVG § 10 gültig von 01.08.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 471a gültig von 01.01.1973 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Mag. Berger als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Beschwerde des U G in H, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 20/8-9, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 23. August 2013, BMASK-421543/0001-II/A/3/2013, betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem AIVG (mitbeteiligte Parteien: 1. F GmbH in Wien,

2. Wiener Gebietskrankenkasse in 1100 Wien, Wienerbergstraße 15- 19, 3. Pensionsversicherungsanstalt in 1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße 1, 4. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in 1201 Wien, Adalbert Stifterstraße 65- 67), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 9. Juli 2012 stellte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschäftigung als Lektor beim Dienstgeber F. GmbH (erstmitbeteiligte Partei), in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs.1 lit. a AIVG unterliege. Mit Bescheid vom 9. Juli 2012 stellte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschäftigung als Lektor beim Dienstgeber F. GmbH (erstmitbeteiligte Partei), in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege.

Im gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch machte der Beschwerdeführer geltend, es sei von Anfang an vereinbart gewesen, dass er die 36 Lehreinheiten an sechs genau bestimmten Tagen abhalten solle. Von Beginn an sei festgestanden, dass er 18 Lehreinheiten verteilt auf drei Tage im November 2010 und weitere 18 Lehreinheiten verteilt auf drei Tage im Jänner 2011 erbringen würde. Weiters sei die tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung am 25. November 2010 erfolgt. Zum Beweis dieses Vorbringens habe er in seinem Antrag vom 6. Juni 2012 u.a. seine Einvernahme beantragt. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse habe es unterlassen, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und den beantragten Beweis aufzunehmen, weshalb sie den Sachverhalt unrichtig beurteilt habe. Aufgrund der erfolgten Konkretisierung sei die Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der erstmitbeteiligten Partei derart geändert worden, dass er nur mehr verpflichtet gewesen sei, an den genannten Tagen die vereinbarten Lehreinheiten abzuhalten. Der Beschwerdeführer beantrage daher die Pflichtversicherung gemäß § 10 und § 11 ASVG lediglich von 25. bis 30. November 2010 sowie von 13. bis 17. Jänner 2011 festzustellen. Allenfalls wäre von einer fallweisen Beschäftigung gemäß §§ 471a ff ASVG auszugehen. Im gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch machte der Beschwerdeführer geltend, es sei von Anfang an vereinbart gewesen, dass er die 36 Lehreinheiten an sechs genau bestimmten Tagen abhalten solle. Von Beginn an sei festgestanden, dass er 18 Lehreinheiten verteilt auf drei Tage im November 2010 und weitere 18 Lehreinheiten verteilt auf drei Tage im Jänner 2011 erbringen würde. Weiters sei die tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung am 25. November 2010 erfolgt. Zum Beweis dieses Vorbringens habe er in seinem Antrag vom 6. Juni 2012 u.a. seine Einvernahme beantragt. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse habe es unterlassen, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und den beantragten Beweis aufzunehmen, weshalb sie den Sachverhalt unrichtig beurteilt habe. Aufgrund der erfolgten Konkretisierung sei die Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der erstmitbeteiligten Partei derart geändert worden, dass er nur mehr verpflichtet gewesen sei, an den genannten Tagen die vereinbarten Lehreinheiten abzuhalten. Der Beschwerdeführer beantrage daher die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 10 und Paragraph 11, ASVG lediglich von 25. bis 30. November 2010 sowie von 13. bis 17. Jänner 2011 festzustellen. Allenfalls wäre von einer fallweisen Beschäftigung gemäß Paragraphen 471 a, ff ASVG auszugehen.

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2012 gab der Landeshauptmann von Wien dem Einspruch Folge und stellte fest, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Beschäftigung für die erstmitbeteiligte Partei nur am 25., 26. und 29. November 2010 sowie am 13., 14. und 17. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterliege. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2012 gab der Landeshauptmann von Wien dem Einspruch Folge und stellte fest, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Beschäftigung für die erstmitbeteiligte Partei nur am 25., 26. und 29. November 2010 sowie am 13., 14. und 17. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege.

Begründend führte die Einspruchsbehörde aus, im konkreten Fall habe den Beschwerdeführer nur die Verpflichtung getroffen, zu den festgesetzten Terminen die entsprechende Lehrveranstaltung - persönlich - abzuhalten. Es sei ihm nicht nur freigestanden, Arbeitsleistungen sanktionslos abzulehnen, sondern es sei von vornherein eine über die entsprechenden Lehreinheiten hinausgehende Arbeitsleistung nicht vereinbart worden. Auch habe den Dienstgeber über die vereinbarte Vortragsverpflichtung hinaus keine Beschäftigungspflicht getroffen.

Gegen diesen Bescheid erhoben sowohl die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse als auch die erstmitbeteiligte Partei Berufung.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde den Berufungen Folge und stellte fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, und Pensions-)versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und § 1 Abs. 1 lit a AIVG unterlegen sei. Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde den Berufungen Folge und stellte fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 der Voll- (Kranken-, Unfall-, und Pensions-)versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlegen sei.

Nach Wiedergabe des Verfahrensgangs stellte sie folgenden Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer habe am 1. September 2010 eine Vereinbarung als "externer Lektor an der F. GmbH Freier Dienstvertrag nach D1p" mit der erstmitbeteiligten Partei abgeschlossen; diese Vereinbarung beinhalte folgende Punkte:

"Dauer und Beendigung:

Die vertragliche Tätigkeit beginnt am 01.09.2010 und endet am 31.01.2011.

Art der Tätigkeit und Honorar:

Die Tätigkeit des Auftragnehmers erfasst alle selbständig und eigenverantwortlich zu erbringenden Leistungen der didaktischen Planung, Vorbereitung, Durchführung (samt Abnahme von Prüfungen) und Nachbereitung der Lehrveranstaltung mit dem Titel: xxx im Ausmaß von 36 LE pro Semester an den FH-Studiengängen der xxxx, Unternehmensführung, Vollzeit.

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit EUR 75,00 brutto je LE, d.h. in Summe max. EUR 2.700,--.

Als Rahmenbedingungen für die Tätigkeit sind die Punkte gemäß Beilage 1 als Vertragsbestandteil vollständig vereinbart."

Diese von der erstmitbeteiligten Partei erstellte "Beilage zur Lektorentätigkeit D1p" enthalte insbesondere Regelungen über die Weisungsfreiheit (§ 1), den Arbeitsort (§ 2), die Pflichten des Auftragnehmers (§ 3) - dazu zähle insbesondere die Bekanntgabe der Wunschtermine der Lehrveranstaltung spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn - die Vertretungsbefugnis durch "geeignete" Dritte (§ 5) sowie Qualitätskriterien bei der Betreuung von Diplomanden/Praktikanten (§ 6). § 4 ("Abrechnung und Honorar") beinhalte die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Honorar gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG dem Lohnsteuerabzugsverfahren zu unterwerfen; "daraus folgt auch, dass in der Sozialversicherung die Anmeldung und Abrechnung wie bei einem Dienstnehmer nach § 4 Abs. 2 ASVG zu erfolgen hat". Diese von der erstmitbeteiligten Partei erstellte "Beilage zur Lektorentätigkeit D1p" enthalte insbesondere Regelungen über die Weisungsfreiheit (Paragraph eins,), den Arbeitsort (Paragraph 2,), die Pflichten des Auftragnehmers (Paragraph 3,) - dazu zähle insbesondere die Bekanntgabe der Wunschtermine der Lehrveranstaltung spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn - die Vertretungsbefugnis durch "geeignete" Dritte (Paragraph 5,) sowie

Qualitätskriterien bei der Betreuung von Diplomanden/Praktikanten (Paragraph 6.). Paragraph 4, ("Abrechnung und Honorar") beinhalte die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Honorar gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 5, EStG dem Lohnsteuerabzugsverfahren zu unterwerfen; "daraus folgt auch, dass in der Sozialversicherung die Anmeldung und Abrechnung wie bei einem Dienstnehmer nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG zu erfolgen hat".

Der Beschwerdeführer habe auf Grund dieser Vereinbarung unbestritten am 25., 26. und 28. (gemeint: 29.) November 2010 sowie am 13., 14. und 17. Jänner 2011 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils sechs Lehreinheiten abgehalten. Für die vertragliche Tätigkeit habe er unbestritten mit Semesterende (am 10. Februar 2011) die vertraglich vereinbarten EUR 2.700,-- ausbezahlt erhalten. Die vorliegenden Lohnzettel wiesen für das Jahr 2010 eine Beitragsgrundlage von EUR 2.160,--; für das Jahr 2011 (Jänner) eine Beitragsgrundlage von EUR 540,-- aus.

Am 1. September 2010 sei die Anmeldung ("beschäftigt ab 01.09.2010") des Beschwerdeführers durch die erstmitbeteiligte Partei im elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger für die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse eingelangt; die entsprechende Abmeldung ("Ende der Beschäftigung am 31.01.2011") sei dort am 2. Februar 2011 eingelangt.

Mit Schreiben vom 10. April 2011 an das Arbeitsmarktservice habe die erstmitbeteiligte Partei die Abhaltung der Lehrveranstaltung bzw. die Auszahlung des entsprechenden Honorars am 9. Februar 2011 bestätigt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 habe der Beschwerdeführer die Feststellung von Beginn und Ende der Pflichtversicherung nach den §§ 10 und 11 ASVG beantragt. Ein Verfahren bezüglich Rückzahlung von für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 26. Jänner 2010 (gemeint: 2011) bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von EUR 4.131,30 sei von der AMS Landesgeschäftsstelle Wien bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in diesem Zeitraum unterbrochen worden. Mit Schreiben vom 10. April 2011 an das Arbeitsmarktservice habe die erstmitbeteiligte Partei die Abhaltung der Lehrveranstaltung bzw. die Auszahlung des entsprechenden Honorars am 9. Februar 2011 bestätigt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 habe der Beschwerdeführer die Feststellung von Beginn und Ende der Pflichtversicherung nach den Paragraphen 10, und 11 ASVG beantragt. Ein Verfahren bezüglich Rückzahlung von für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 26. Jänner 2010 (gemeint: 2011) bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von EUR 4.131,30 sei von der AMS Landesgeschäftsstelle Wien bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in diesem Zeitraum unterbrochen worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde Folgendes aus:

Wie die Einspruchsbehörde zutreffend ausgeführt habe, sei die Frage der Dienstnehmereigenschaft des Beschwerdeführers nicht strittig. Zu entscheiden sei im konkreten Verfahren vielmehr, wann diese Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 2 ASVG begonnen und geendet habe: Nach § 10 Abs. 1 ASVG beginne diese Versicherungspflicht unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Nach der konkreten vom Beschwerdeführer unterschriebenen Vereinbarung sei Gegenstand seiner Leistung die didaktische Planung, Vorbereitung, Durchführung (samt Abnahme von Prüfungen) und Nachbereitung der Lehrveranstaltung mit dem Titel xxx. Diese Lehrveranstaltung sei an den sechs festgestellten Tagen im Wintersemester 2010/2011 "geblockt" abgehalten worden. Vertragsgegenstand sei aber auch die Vor- bzw. Nachbereitung; dementsprechend habe die vertragliche Tätigkeit vereinbarungsgemäß am 1. September 2010 begonnen und habe am 31. Jänner 2011 geendet. Die Feststellungen der Einspruchsbehörde, wonach über die "Abhaltung" der Lehrveranstaltung hinaus vom Beschwerdeführer keinerlei Leistungen verlangt, geleistet oder entlohnt worden seien, widerspreche eindeutig diesem Vertragswortlaut und entbehre einer diesbezüglichen eindeutigen Grundlage im Ermittlungsverfahren. Dementsprechend habe die erstmitbeteiligte Partei in ihrer Berufung nachvollziehbar geltend gemacht, dass "erfahrungsgemäß" die Vor- und Nachbereitung der Abhaltung der Lehrveranstaltung sehr zeitaufwändig sei. Diese Nachvollziehbarkeit ergebe sich auch aus dem Entgelt "pro Lehreinheit" in einer Höhe von EUR 75,--. Damit werde der gesamte Vertragsgegenstand (Planung, Vorbereitung und Durchführung) der einzelnen Lehreinheiten der Lehrveranstaltung abgegolten und nicht "nur" die 50 Minuten des Vortrags im Vortragsraum. Für den gesamten vertraglichen Zeitraum habe ein Entgelt iHv EUR 2.700,-- gebührt, das Anfang Februar 2011 überwiesen worden sei. Auch in diesem Punkt könne den Ausführungen der Einspruchsbehörde nicht gefolgt werden, wonach der Entgeltanspruch nach Leistung fällig geworden sei. Dies sei dem konkreten Vertragstext nicht zu entnehmen. Wie die Einspruchsbehörde zutreffend ausgeführt habe, sei die Frage der Dienstnehmereigenschaft des Beschwerdeführers nicht strittig. Zu entscheiden sei im konkreten Verfahren vielmehr,

wann diese Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG begonnen und geendet habe: Nach Paragraph 10, Absatz eins, ASVG beginne diese Versicherungspflicht unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Nach der konkreten vom Beschwerdeführer unterschriebenen Vereinbarung sei Gegenstand seiner Leistung die didaktische Planung, Vorbereitung, Durchführung (samt Abnahme von Prüfungen) und Nachbereitung der Lehrveranstaltung mit dem Titel xxx. Diese Lehrveranstaltung sei an den sechs festgestellten Tagen im Wintersemester 2010 aus 2011, "geblockt" abgehalten worden. Vertragsgegenstand sei aber auch die Vor- bzw. Nachbereitung; dementsprechend habe die vertragliche Tätigkeit vereinbarungsgemäß am 1. September 2010 begonnen und habe am 31. Jänner 2011 geendet. Die Feststellungen der Einspruchsbehörde, wonach über die "Abhaltung" der Lehrveranstaltung hinaus vom Beschwerdeführer keinerlei Leistungen verlangt, geleistet oder entlohnt worden seien, widerspreche eindeutig diesem Vertragswortlaut und entbehre einer diesbezüglichen eindeutigen Grundlage im Ermittlungsverfahren. Dementsprechend habe die erstmitbeteiligte Partei in ihrer Berufung nachvollziehbar geltend gemacht, dass "erfahrungsgemäß" die Vor- und Nachbereitung der Abhaltung der Lehrveranstaltung sehr zeitaufwändig sei. Diese Nachvollziehbarkeit ergebe sich auch aus dem Entgelt "pro Lehreinheit" in einer Höhe von EUR 75,--. Damit werde der gesamte Vertragsgegenstand (Planung, Vorbereitung und Durchführung) der einzelnen Lehreinheiten der Lehrveranstaltung abgegolten und nicht "nur" die 50 Minuten des Vortrags im Vortragsraum. Für den gesamten vertraglichen Zeitraum habe ein Entgelt iHv EUR 2.700,-- gebührt, das Anfang Februar 2011 überwiesen worden sei. Auch in diesem Punkt könne den Ausführungen der Einspruchsbehörde nicht gefolgt werden, wonach der Entgeltanspruch nach Leistung fällig geworden sei. Dies sei dem konkreten Vertragstext nicht zu entnehmen.

Nach § 4 der "Beilage zur Lektorentätigkeit D1p" erfolge die Verrechnung nach Vertragserfüllung, und damit nach dem 31. Jänner 2011, da im gegenständlichen Fall ein Dauerschuldverhältnis eingegangen worden sei, von einer Beendigung der Versicherungspflicht vor dem 31. Jänner 2011 könne (auch im Hinblick auf § 11 Abs. 1 ASVG) somit nicht ausgegangen werden. Nach Paragraph 4, der "Beilage zur Lektorentätigkeit D1p" erfolge die Verrechnung nach Vertragserfüllung, und damit nach dem 31. Jänner 2011, da im gegenständlichen Fall ein Dauerschuldverhältnis eingegangen worden sei, von einer Beendigung der Versicherungspflicht vor dem 31. Jänner 2011 könne (auch im Hinblick auf Paragraph 11, Absatz eins, ASVG) somit nicht ausgegangen werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift - ebenso wie ausdrücklich die mitbeteiligte Unfallversicherungsanstalt - jedoch Abstand genommen. Die erstmitbeteiligte Partei und die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse haben jeweils eine Gegenschrift erstattet, zu der der Beschwerdeführer eine Replik ausgeführt hat. Die mitbeteiligte Pensionsversicherungsanstalt hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht bestritten hat, bei der erstmitbeteiligten Partei im Rahmen eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG beschäftigt gewesen zu sein. Gegenteiliges ist auch der Beschwerde, in der er geltend macht, in seinem "Recht auf richtige Feststellung der Versicherungspflicht sowie in seinem Recht auf richtige Feststellung von Beginn und Ende der Versicherungspflicht" verletzt zu sein, nicht zu entnehmen. Strittig ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof daher (nur) der Beginn und das Ende der Pflichtversicherung des Beschwerdeführers. Strittig ist weiters deren Umfang, d.h. die Frage, ob es sich um eine durchgehende oder nur tageweise Beschäftigung gehandelt hat. 1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht bestritten hat, bei der erstmitbeteiligten Partei im Rahmen eines Dienstverhältnisses im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG beschäftigt gewesen zu sein. Gegenteiliges ist auch der Beschwerde, in der er geltend macht, in seinem "Recht auf richtige Feststellung der Versicherungspflicht sowie in seinem Recht auf richtige Feststellung von Beginn und Ende der Versicherungspflicht" verletzt zu sein, nicht zu entnehmen. Strittig ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof daher (nur) der Beginn und das Ende der Pflichtversicherung des Beschwerdeführers. Strittig ist weiters deren Umfang, d.h. die Frage, ob es sich um eine durchgehende oder nur tageweise Beschäftigung gehandelt hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 erster Satz ASVG in den im vorliegenden Fall zeitraumbezogen anzuwendenden Fassungen

BGBl. I Nr. 61/2010 und BGBl. I Nr. 102/2010 beginnt die Pflichtversicherung u.a. der Dienstnehmer unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, erster Satz ASVG in den im vorliegenden Fall zeitraumbezogen anzuwendenden Fassungen Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 2010, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2010, beginnt die Pflichtversicherung u.a. der Dienstnehmer unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

Gemäß § 11 Abs. 1 ASVG in der jeweiligen Fassung BGBl. I Nr. 142/2004 und BGBl. I Nr. 122/2011 erlischt die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 1 ASVG bezeichneten Personen, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ASVG in der jeweiligen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2011, erlischt die Pflichtversicherung der im Paragraph 10, Absatz eins, ASVG bezeichneten Personen, soweit in den Absatz 2, bis 6 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches.

Der Beginn der Pflichtversicherung nach § 10 ASVG richtet sich in der Regel nach dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, 2012/08/0207). Auf den vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, 2000/08/0180, mwN sowie Julcher in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg.), SV-Kommentar § 10 Rz 1). Der Beginn der Pflichtversicherung nach Paragraph 10, ASVG richtet sich in der Regel nach dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, 2012/08/0207). Auf den vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses kommt es grundsätzlich nicht an vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, 2000/08/0180, mwN sowie Julcher in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg.), SV-Kommentar Paragraph 10, Rz 1).

1.2. Der VwGH hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich zur Frage der Pflichtversicherung von Lektoren, die für eine Fachhochschule (FH) als Dienstgeber im Rahmen der von der FH angebotenen Studiengänge Lehrveranstaltungen durchführen, zu äußern (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. März 2013, 2010/08/0222; vom 28. März 2012, 2009/08/0010, vom 20. Oktober 2010, 2009/08/0133, vom 15. September 2010, 2007/08/0167; vom 4. Juni 2008, 2004/08/0012; vom 4. Juni 2008, 2005/08/0220, und vom 25. April 2007, 2005/08/0137). In diesen im Wesentlichen gleichgelagerten Fällen ist er jeweils von einer Beschäftigung bzw. Versicherungspflicht für die Dauer eines ganzen Semesters bzw. - je nach getroffener Vereinbarung - mehrerer Semester ausgegangen. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass der FH-Lektor die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt hat (vgl. erneut die hg. Erkenntnisse vom 14. März 2013, 2010/08/0222, vom 4. Juni 2008, 2004/08/0012, und vom 25. April 2007, 2005/08/0137). 1.2. Der VwGH hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich zur Frage der Pflichtversicherung von Lektoren, die für eine Fachhochschule (FH) als Dienstgeber im Rahmen der von der FH angebotenen Studiengänge Lehrveranstaltungen durchführen, zu äußern vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. März 2013, 2010/08/0222; vom 28. März 2012, 2009/08/0010, vom 20. Oktober 2010, 2009/08/0133, vom 15. September 2010, 2007/08/0167; vom 4. Juni 2008, 2004/08/0012; vom 4. Juni 2008, 2005/08/0220, und vom 25. April 2007, 2005/08/0137). In diesen im Wesentlichen gleichgelagerten Fällen ist er jeweils von einer Beschäftigung bzw. Versicherungspflicht für die Dauer eines ganzen Semesters bzw. - je nach getroffener Vereinbarung - mehrerer Semester ausgegangen. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass der FH-Lektor die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt hat vergleiche , erneut die hg. Erkenntnisse vom 14. März 2013, 2010/08/0222, vom 4. Juni 2008, 2004/08/0012, und vom 25. April 2007, 2005/08/0137).

2. Die belangte Behörde stützte sich zur Beantwortung der Frage nach dem Beginn und Ende der Pflichtversicherung primär auf den Wortlaut der "Vereinbarung als externer Lektor an der

F. GmbH". Danach war nicht nur die Abhaltung der genannten Lehrveranstaltung Vertragsgegenstand, sondern auch die "didaktische Planung, Vorbereitung, Durchführung (samt Abnahme von Prüfungen) und Nachbereitung". Aufgrund dessen sei die Aufnahme der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 10 Abs. 1 ASVG jedenfalls vor Durchführung der ersten Lehreinheit am 25. November 2010 erfolgt. F. GmbH". Danach war nicht nur die Abhaltung der genannten Lehrveranstaltung Vertragsgegenstand, sondern auch die "didaktische Planung, Vorbereitung,

Durchführung (samt Abnahme von Prüfungen) und Nachbereitung". Aufgrund dessen sei die Aufnahme der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, ASVG jedenfalls vor Durchführung der ersten Lehreinheit am 25. November 2010 erfolgt.

3. Der Beschwerdeführer hat den Zeitraum der festgestellten Pflichtversicherung im Verwaltungsverfahren bestritten. Er beantragte seine Einvernahme zum Beweis des tatsächlichen Umfangs der von ihm erbrachten Tätigkeiten, insbesondere dass er nur an den bindend vereinbarten sechs Terminen am 25., 26. und 29. November 2010 und am 13., 14. und 17. Jänner 2011 verpflichtet gewesen sei, für die erstmitbeteiligte Partei die 36 vereinbarten Lehreinheiten abzuhalten, während ihn außerhalb dieser Tage keine Arbeitspflicht getroffen habe und die tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung erst am 25. November 2010 erfolgt sei. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde sei seinem Beweisantrag auf Einvernahme seiner Person zu dieser Thematik nicht nachgekommen worden.

Dieses Vorbringen zeigt im Ergebnis einen zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führenden Verfahrensmangel auf:

4. Gemäß § 37 AVG ist Zweck der Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde nach § 39 Abs. 2 AVG von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. 4. Gemäß Paragraph 37, AVG ist Zweck der Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde nach Paragraph 39, Absatz 2, AVG von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen.

Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I2, E 84 zu § 39 AVG). Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche , dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I2, E 84 zu Paragraph 39, AVG).

Die Behörde hat Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa das hg. Erkenntnis vom 14. März 2013, 2012/22/0243, mwN). Die Behörde hat Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa das hg. Erkenntnis vom 14. März 2013, 2012/22/0243, mwN).

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde nicht begründet, warum sie dem Antrag auf Einvernahme des Beschwerdeführers nicht entsprochen hat. Im Hinblick auf sein - den bisherigen Feststellungen im Verwaltungsverfahren widersprechendes - Vorbringen wäre eine Einvernahme zu diesen Aspekten, insbesondere wie die Vereinbarung mit der FH tatsächlich gelebt worden ist und welches Ausmaß seine Tätigkeit tatsächlich hatte, wesentlich.

Hinsichtlich der Beschwerdeausführungen zur behaupteten tageweisen Beschäftigung des Beschwerdeführers bei der erstmitbeteiligten Partei, ist auf folgende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen:

Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG, kommt - anders als im Falle einer

Tätigkeit auf Grund eines freien Dienstvertrages im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG - in Fällen, in denen erst die Übernahme einer konkreten Arbeitsverpflichtung eine Arbeitspflicht begründet, kein durchgehendes, jedoch eventuell ein tageweises oder periodisch wiederkehrendes Dienstverhältnis in Frage. Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, kommt - anders als im Falle einer Tätigkeit auf Grund eines freien Dienstvertrages im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG - in Fällen, in denen erst die Übernahme einer konkreten Arbeitsverpflichtung eine Arbeitspflicht begründet, kein durchgehendes, jedoch eventuell ein tageweises oder periodisch wiederkehrendes Dienstverhältnis in Frage.

Liegt keine (für ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis erforderliche) ausdrückliche oder im Sinn des § 863 ABGB schlüssige Vereinbarung über eine im Voraus (schon vor dem Abschluss der jeweiligen Einzelverträge) bestimmte periodische Leistungspflicht des Dienstnehmers, dh über seine Verpflichtung, an bestimmten oder doch bestimmbar Tagen Arbeit zu leisten, und über eine korrespondierende Verpflichtung des Dienstgebers, den Dienstnehmer zu beschäftigen bzw. ihm zumindest Entgelt für im Voraus vereinbarte Beschäftigungen zu bezahlen, vor, oder besteht zwar eine Rahmenvereinbarung über grundsätzliche Verpflichtungen dieser Art, aber mit dem (durchgehende Beschäftigungsverhältnisse ausschließenden) Recht des Dienstnehmers, die Übernahme ihm angebotener einzelner Aufträge abzulehnen, ist von nur einzelnen Beschäftigungsverhältnissen des Dienstnehmers mit dem Dienstgeber an den jeweiligen Beschäftigungstagen auszugehen, sofern die zur Rede stehenden konkreten Arbeitsleistungen in persönlicher Abhängigkeit erbracht werden. Eine tatsächlich feststellbare periodisch wiederkehrende Leistung ist ein Indiz für die genannte schlüssige Vereinbarung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. August 2014, 2013/08/0272, mwN). Liegt keine (für ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis erforderliche) ausdrückliche oder im Sinn des Paragraph 863, ABGB schlüssige Vereinbarung über eine im Voraus (schon vor dem Abschluss der jeweiligen Einzelverträge) bestimmte periodische Leistungspflicht des Dienstnehmers, dh über seine Verpflichtung, an bestimmten oder doch bestimmbar Tagen Arbeit zu leisten, und über eine korrespondierende Verpflichtung des Dienstgebers, den Dienstnehmer zu beschäftigen bzw. ihm zumindest Entgelt für im Voraus vereinbarte Beschäftigungen zu bezahlen, vor, oder besteht zwar eine Rahmenvereinbarung über grundsätzliche Verpflichtungen dieser Art, aber mit dem (durchgehende Beschäftigungsverhältnisse ausschließenden) Recht des Dienstnehmers, die Übernahme ihm angebotener einzelner Aufträge abzulehnen, ist von nur einzelnen Beschäftigungsverhältnissen des Dienstnehmers mit dem Dienstgeber an den jeweiligen Beschäftigungstagen auszugehen, sofern die zur Rede stehenden konkreten Arbeitsleistungen in persönlicher Abhängigkeit erbracht werden. Eine tatsächlich feststellbare periodisch wiederkehrende Leistung ist ein Indiz für die genannte schlüssige Vereinbarung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 4. August 2014, 2013/08/0272, mwN).

Unter dem Gesichtspunkt der dargelegten Grundsätze kann eine individuelle Beurteilung der Dauer der Pflichtversicherung, insbesondere ob es sich um eine auf die Abhaltung von Vorträgen beschränkte Tätigkeit gehandelt hat und wann die Beschäftigung aufgenommen wurde, erst nach Einvernahme des Beschwerdeführers in Würdigung sämtlicher Beweisergebnisse und nach entsprechenden Feststellungen erfolgen.

5. Der angefochtene Bescheid war gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 5. Der angefochtene Bescheid war gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Ein Ersatz für Eingabegebühren war wegen der sachlichen Abgabefreiheit (§ 110 ASVG) nicht zuzusprechen. 6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. Ein Ersatz für Eingabegebühren war wegen der sachlichen Abgabefreiheit (Paragraph 110, ASVG) nicht zuzusprechen.

Wien, am 17. Dezember 2015

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013080222.X00

Im RIS seit

28.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at